

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

18. März 2014

Nr. 11 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|--------|
| 41/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss 2012 des Wasserwerkes der Stadt sowie des abschließenden Vermerkes der GPA NRW | 2 - 4 |
| 42/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss 2012 des Abwasserwerkes der Stadt sowie des abschließenden Vermerkes der GPA NRW | 5 - 7 |
| 43/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Altenbeken über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 09.04.2014 | 8 |
| 44/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 | 9 - 12 |
| 45/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung und Betrieb eines Mastschweinestalles in Bad Wünnenberg-Helmern | 13 |
| 46/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl; Az.: 66.6/02346-12-14 | 14 |
| 47/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl; Az.: 66.65/00356-13-14 | 15 |
| 48/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Bußgeldstelle – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides in tierschutzrechtlicher Angelegenheit | 16 |
| 49/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Kreises Paderborn über den Termin zur Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 25.05.2014 | 17 |

41/2014

Stadt Bad Wünnenberg
- Wasserwerk –

B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2012 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 10.03.2014 werden hiermit gem. § 14 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2012 festgestellt. Der Jahresverlust 2012 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 13. März 2014

Der Bürgermeister



Menne



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.12 bis 31.12.12 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Im Wirtschaftsjahr 2012 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO NRW an den Betriebsausschuss erfolgt.“
2. Eine Gebührennachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 10.03.2014

GPA NRW

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Middel', is written over the printed name.

Matthias Middel



42/2014

Stadt Bad Wünnenberg
- Abwasserwerk –

B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2012 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 10.03.2014 werden hiermit gem. § 12 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2012 festgestellt. Der Jahresgewinn 2012 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 13. März 2014

Der Bürgermeister



Menne



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.12 bis 31.12.12 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. “



Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Im Wirtschaftsjahr 2012 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO NRW an den Betriebsausschuss erfolgt.
2. Eine Gebührenergabekalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 10.03.2014

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middel



43/2014

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 09. April 2014 – 19.00 Uhr – findet in der Gaststätte Friedenstal – Braukmann - in Altenbeken, Hüttenstraße, die Versammlung der Fischereigenossenschaft Altenbeken statt, zu der alle Mitglieder (Beke- u. Ellereigentümer) recht herzlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

Begrüßung

Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung

Geschäfts- und Kassenbericht

Entlastung des Vorstandes

Beratung über Anträge auf Zuschüsse an die Angelvereine Altenbeken und Schwaney

Imbiss

Verschiedenes

Altenbeken, den 10. März 2014

Fischereigenossenschaft Altenbeken



Vorsitzender

44/2014

**Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 6 der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 10.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	297.123 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	297.123 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	288.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	290.432 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

18. März 2014

Nr. 11 / S. 10

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 273.650 EUR festgesetzt. Sie wird von den beteiligten Städten nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht.

Hiernach sind zu zahlen:

Stadt Salzkotten	137.085 EUR
Stadt Büren	136.565 EUR
<hr/>	
Summe Umlage	273.650 EUR

Salzkotten, den 10.02.2014

gez. Pascal Genee
Verbandsvorsitzender

gez. Julia Klüner
Schriftführerin

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

18. März 2014

Nr. 11 / S. 11

**Anlage zu § 6 der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes
Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2014
Berechnung der Verbands-Umlage 2014**

**Haushaltsansatz 2014 (Ertragskonto
418200):**

273.650 EUR

Nach § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung vom 28.12.1987 wird die Umlage je zur Hälfte nach der Schülerzahl und den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen) aufgebracht. Als Schülerzahl gilt die Durchschnittszahl der Schüler der letzten drei Jahre nach der amtlichen Schulstatistik. Als Umlagegrundlage der Kreisumlage gilt die des Vorjahres.

Die hälftige Umlage beträgt: 136.825 EUR

A) Umlage nach Schülerzahlen

	2013	2012	2011					
Salzkotten- Niederntudorf Oberntudorf	79	104	122	= 305	: 3 =	101,67	=	49,51% von 136.825 EUR = 67.742 EUR
Büren- Ahden Wewelsburg	77	100	134	= 311	: 3 =	103,67	=	50,49% von 136.825 EUR = 69.083 EUR
insgesamt	156	204	256	= 616	: 3 =	205,34	=	136.825 EUR

B) Umlage nach Grundlage für Kreisumlage des Vorjahres (2013 - Steuerkraftmesszahlen, Schlüsselzuweisungen nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Nr. 1 GFG 2013)

Stadt Salzkotten	21.917.564 EUR	=	50,68%	von	136.825 EUR = 69.343 EUR
Stadt Büren	21.333.334 EUR	=	49,32%	von	136.825 EUR = 67.482 EUR
insgesamt	43.250.898 EUR	=	100,00%	=	136.825 EUR

C) Umlage 2014 insgesamt

Stadt Salzkotten	137.085 EUR
Stadt Büren	136.565 EUR
Summe Umlage	273.650 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 03.03.2014 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Schulverbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hauptschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 11.03.2014

Der Verbandsvorsteher
gez. Michael Dreier

45/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01747-13-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb eines Mastschweinestalles mit 1994 Plätzen
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Christoph Kaup GbR, Dahlheimer Str. 28, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort, Dahlheimer Straße 28, 33181 Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern (Flur 9, Flurstück 59) die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1944 Plätzen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.7.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasemann

46/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/02346-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die DWP Holterfeld GbR, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 3, Flurstücke 62 und 95, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

18. März 2014

Nr. 11 / S. 15

47/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/00356-13-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die DWP Holterfeld GbR, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 2, Flurstücke 260, 275, 276 und 443, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

48/2014

Öffentliche Zustellung
eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Kai Mrugalla
geb. am 23.08.1983 in Paderborn
zuletzt wohnhaft: 33178 Borcheln, Twete 5
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Amt 32, Bußgeldstelle – Bahnhofstraße 25, 33102 Paderborn, Zimmer 2.07, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Einziehungsbescheid des Kreises Paderborn vom 17.03.2014 (Az: 32 13 39 057-14) in einer tierschutzrechtlichen Angelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Junker

49/2014

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Am Donnerstag, den 10. April 2014, 17.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, eine Sitzung des Wahlausschusses für den Kreis Paderborn statt.

Tagesordnung:

Zulassung der Wahlvorschläge für die Landrats- und Kreistagswahl am 25. Mai 2014.

Die Sitzung ist öffentlich, zu ihr hat jedermann Zutritt.

Paderborn, 07.03.2014

Der Wahlleiter
des Kreises Paderborn

gez.

Dr. Conradi
Kreisdirektor